



Kroatien	1	Kroatien	1	1				1			1
Lettland	1	Lettland	1	1				1			1
Mali	2	Spanien	1	2						1	
		Italien	1							1	
Marokko	1	Italien	1	1			1			1	
Mazedonien	1	Mazedonien	1	1						1	
Nigeria	2	Nigeria	1	2					1		
		Spanien	1				1			1	
Polen	1	Polen	1	1				1			1
Rumänien	1	Rumänien	1	1				1			1
Russland	1	Russland	1	1			1			1	
Serbien	5	Serbien	5	3		2		3		2	3
Staatenlos	3	Ungarn	3			3				3	
Türkei	1	Türkei	1	1				1		1	
Ukraine	5	Ukraine	5	5				5		3	2
	<b>47</b>		<b>47</b>	<b>42</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>27</b>	<b>12</b>

2016							davon aus Haft		Ausreiseverpflichtung		
Herkunftsstaat	Anzahl	in Zielstaat	Anzahl	Einzelperson	Familie - Anzahl der Personen	Ehepaare - Anzahl der Personen	Abschiebehaft	Strafhaft	OV	BAMF	AV
Afghanistan	1	Ungarn	1	1			1			1	
Albanisch	6	Albanien	6	2	4		1		5	1	
Algerien	7	Algerien	6	7			3		3	1	2
		Ungarn	1							1	
Bangladesch	1	Italien	1	1						1	
Bosnien	2	Bosnien	2	2				1	1		1
Frankreich	1	Frankreich	1	1							1
Georgien	1	Georgien	1	1						1	
Ghana	2	Belgien	2			2				2	
Indien	1	Indien	1	1					1		
Marokko	4	Marokko	4	4			2		2	2	
Mazedonien	3	Mazedonien	3	1		2	1		2	1	

Moldau	1	Moldau	1	1			1			1	
Nigeria	1	Frankreich	1	1						1	
Pakistan	1	Österreich	1							1	
Serbien	5	Serbien	5	5			2	1	3		2
Tunesien	1	Tunesien	1	1					1		
Türkei	1	Türkei	1	1					1		
Ukraine	6	Ukraine	6	6			6		5		1
	<b>45</b>		<b>45</b>	<b>36</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>7</b>

### Legende Ausreiseverpflichtung:

**OV** = Abschiebungsandrohung - nach unerlaubter Einreise / unerlaubten Aufenthalt / Versagung des weiteren Aufenthaltes

**BAMF** = Bundesamtsbescheid - Ausreiseverpflichtung nach abgelehnten Asylverfahren / Androhung oder Anordnung der Abschiebung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

**AV** = Ausweisungsverfügung – Ausweisung aus dem Bundesgebiet aufgrund i. d. R. nicht unerheblicher Straftaten

## **2. Wie lange lebten die Menschen, die 2014, 2015 und im laufenden Jahr 2016 aus Köln abgeschoben wurden, bereits in Deutschland.**

Eine umfassende graphische/tabellarische Darstellung der Zeiträume ist aufgrund der Vielzahl an Einzelsachverhalten nicht möglich, so dass in der Beantwortung in kurzfristige, mittelfristige, langfristige Aufenthalte und gebürtig unterschieden wird.

Unter kurzfristigem Aufenthalt sind Aufenthalte zwischen 1 Tag bis 6 Monate gefasst. Hier handelt es sich in aller Regel um Abschiebungen in Folge einer Abschiebungsanordnung zur Rücküberstellung in einen Mitgliedstaat der EU nach Maßgabe der DUBLIN III VO, oder aber um Aufgriffsfälle i. d. R. durch die Polizei nach unerlaubter Einreise / unerlaubten Aufenthalt i. V. m. Strafdelikten (Urkundenfälschung, Diebstahl u. ä.) bei denen unmittelbar eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen werden kann.

Unter mittelfristige Aufenthalte sind die Zeiträume zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gefasst. Hier handelt es sich zumeist um Zeiträume im Rahmen des Asylverfahrens und um Aufenthaltszeiten durch Betreibung von Rechtschutzverfahren, zur Erlangung von Heimreisedokumenten oder aber um die Versagung des weiteren Aufenthaltes mangels Erfüllung der Voraussetzungen nach dem AufenthG. Hierunter sind auch die Fälle gefasst, in welchen Ausreisepflichtige sich durch Untertauchen ihrer Rückführung entzogen haben.

Unter langfristige Zeiträume sind Zeiträume über 5 Jahren gefasst. Diese entstehen zumeist aus Gründen der mangelnden Identifizierung oder aber wenn aufgrund Straffälligkeit eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgt.

Im Bundesgebiet gebürtige Abgeschobene wurden in der Regel erheblich straffällig, so dass die Ausweisung unumgänglich war.

	2014	2015	2016
kurzfristiger Aufenthalt	36	14	17
mittelfristiger Aufenthalt	14	19	16
langfristiger Aufenthalt	19	14	10
gebürtig	2	0	2
	<b>71</b>	<b>47</b>	<b>45</b>

**3. Sind Fälle - wie geschildert - in Köln möglich, und werden aus Köln Menschen abgeschoben, die eine Zusage für einen Ausbildungsplatz haben oder sich in einer Ausbildung befinden? Gibt es einen Erlass des Landes?**

*„Anfang März stürzte sich am Flughafen Köln / Bonn ein junger Mann aus Verzweiflung wegen seiner Abschiebung in die Tiefe. Der Fall rüttelte die Öffentlichkeit in der Kölner Umgebung auf, da der junge Mann und seine – trotz des Suizidversuchs des Bruders am selben Tag abgeschobene – Schwester sehr gut integriert waren. Die Geschwister hatten beide Zusagen für einen Ausbildungsplatz und waren gute Schüler. Dennoch entschieden die Behörden, ihnen ein Bleiberecht zu verweigern. Dabei wurden 2015 die Bleiberechtsregeln durch den Gesetzgeber gelockert.“*

Ohne Kenntnis des gesamten Sachverhaltes des beschriebenen Falles lässt sich die Frage nicht fundiert beantworten.

Denkbar sind ähnlich gelagerte Fälle in Köln – hinsichtlich einer evtl. vorhandenen Ausbildungsplatz-zusage - jedoch durchaus. Sofern sich bspw. eine vollziehbar ausreisepflichtige Person in der Vergangenheit nicht in das Bundesgebiet integriert hat (z. B. laufender Bezug öffentlicher Mittel, Straftaten etc.) ist eine erst in der Zukunft in Aussicht gestellte Ausbildungsstelle kein zwingender Grund, von einer Abschiebung abzusehen. Entscheidungen hierüber werden immer im Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorgetragenen und bekannten Fakten getroffen.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise, welche keine Sperrfrist zur Wiedereinreise nach § 11 AufenthG (außer bei einer Ausweisung) entfaltet, so dass die betreffende Person rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn mit einem zweckentsprechenden Visum wieder einreisen könnte.

Entscheidungen über die Aufenthaltsbeendigung sind generell voll gerichtlich überprüfbarer und in den überwiegenden Fällen bereits auch zweitinstanzlich unter Berücksichtigung aller zu Grunde liegender Fakten bestätigt.

Personen, die sich bereits in einer Ausbildung befinden, werden in Köln bis zum Ende der Ausbildung gem. § 60 a II Satz 4 AufenthG geduldet.

Ein Erlass des Landes NRW diesbezüglich gibt es nicht.

Der Vollzug der Abschiebung, respektive Fortsetzung der begonnenen Abschiebemaßnahme – wie oben dargestellt, trotz des Suizidversuches – ist in Köln auszuschließen. In einem solchen Falle würde die Maßnahme, abgebrochen werden.

**4. Welche neuen Gesetze, Vorschriften, Erlasse und weitere Vorgaben müssen die Ausländerbehörde in Köln umsetzen? Was wird sich konkret ändern, und wie sieht die ge-**

## plante Umsetzung aus?

### gesetzliche Änderungen

Mit **§ 25 b AufenthG** wurde ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - ermöglicht.

Von einer nachhaltigen Integration ist regelmäßig auszugehen, wenn der Ausländer sich seit mindestens acht (8) Jahren, im Falle des Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind mindestens sechs (6) Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dieser sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, sowie der Lebensverhältnisse verfügt, seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt sichern wird. Darüber hinaus wenn er über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2) und bei schulpflichtigen Kindern der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen ist.

Das Bleiberecht ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird. Weiterhin dann, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 AufenthG besteht.

Erwähnenswert ist hier, dass trotz der Lockerungen der Anforderungsvoraussetzungen seit Inkrafttreten des § 25 b für die Stadt Köln bislang nur insgesamt 21 Anträge zu verzeichnen sind. Von diesen führten lediglich 2 bislang zu einer Erteilung. In 8 Fällen mussten Ablehnungen erfolgen, 11 befinden sich noch in der Prüfung.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sind zwingend Befristungsentscheidungen nach **§ 11 AufenthG** zu treffen.

In der Praxis wird jede Entscheidung über die Ausreiseverpflichtung (OV – AV) seitens der Ausländerbehörde, als auch mit einer Ausreiseverpflichtung einhergehende ablehnende Bescheidung im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit einer Befristung versehen. Eine solche wird grundsätzlich im Ermessen unter Würdigung aller zur Entscheidung relevanter Sachverhalte getroffen.

Das Ausweisungsrecht hat durch gesetzliche Änderungen durchgreifende Reform erfahren. Anstatt des bisherigen dreistufigen Ausweisungssystem (Ist-, Regel- und Ermessensausweisung) tritt eine ergebnisoffene Abwägung des Interesses an einer Ausweisung mit dem Interesse des Ausländers an seinem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ein (**§ 53 - Ausweisung, § 54 – Ausweisungsinteresse, § 55 – Bleibeinteresse**). Die Ausweisung soll dann verfügt werden, wenn die vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Die Ausweisungsvorschriften finden seit dem 01.01.2016 in der Verwaltungspraxis vollständig Anwendung.

Darüber hinaus wurde mit **§ 62b AufenthG** das Ausreisegewahrsam implementiert. Hiernach ist es den Behörden möglich, auf richterliche Anordnung einen Ausländer für höchstens vier (4) Tage in Gewahrsam zu nehmen, um die Abschiebung zu sichern.

Das Mittel des Ausreisegewahrsams wurde bisher in einem (1) Fall genutzt.

Des Weiteren darf nunmehr mit Neufassung des AufenthG die Abschiebung gem. **§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG** die Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden. Dies wird seitens der Ausländerbehörde entsprechend umgesetzt, konkrete Abschiebungstermine werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr den Ausreisepflichtigen bekannt gegeben.

Das Asylpaket II mit den neu gefassten **§§ 60 a Nr. 2c und Nr. 2d** AufenthG ist ebenfalls neu zu beachten.

Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

Es werden hier zwar höhere Anforderungen an den Ausländer bzgl. der Mitwirkung gestellt; jedoch liegen derzeit noch keine Erfahrungswerte und verlässliche Informationen vor, wie Abschiebungen trotz geltend gemachter Krankheit in der Praxis umzusetzen sind.

## Erlasse

### ***Erlass 15-39.11.04-3-12-079(2604) des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (im folgenden MIK)***

Mit Erlass vom 05.10.2015 wird bestimmt, dass Rückführungen nach Syrien aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen weiterhin bis zum 30. September 2016 auszusetzen sind. Einschränkungen bezüglich des begünstigten Personenkreises werden nicht vorgenommen.

Den aufgrund dieser Anordnung zu duldenen Personen wird gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG eine entsprechende Bescheinigungen ausgestellt, sofern diesen nach Asylanerkennung keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sind.

### ***Erlass 121-39.13.09-2-16-035(2604) des MIK***

Der Erlass zur Beschleunigung der Asylverfahren / Informationen zum Vollzug der Ausreisepflicht vom 6. November 2015 für die Umsetzung eines Aktionsplans, der - auf der Grundlage und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften - in einem befristeten Zeitraum eine weitere Beschleunigung der Asylverfahren sowie eine weitere Verkürzung der Gesamtaufenthaltsdauer in Deutschland von Asylbewerbern aus Herkunftsländern mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden bei zugleich besonders niedriger Schutzquote ermöglichen soll. Zur Umsetzung werden zu-

nächst albanische Asylsuchende, also Menschen aus einem Land mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden bei zugleich besonders niedriger Schutzquote, verstärkt in vier Landesaufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Offensichtlich unbegründete Asylanträge werden dabei in beschleunigten Verfahren von den BAMF-Außenstellen nach der Zuführung der Asylantragstellerinnen und -antragsteller in der Regel innerhalb von zwei Tagen, in Ausnahmefällen innerhalb von fünf Arbeitstagen entschieden.

In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Mitteilung einer ablehnenden Asylentscheidung wird eine Beratung über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise und deren finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Unterbleibt die freiwillige Ausreise, werden abgelehnte albanische Asylsuchende aus diesen Landaufnahmeeinrichtungen heraus abgeschoben.

Diese Regelungen wurden zwischenzeitlich für alle Staaten – als sichere Herkunftsstaaten nach § 29 AsylG – des Westbalkans ausgeweitet.

Dies entfällt vollständig in Zuständigkeit des Landes NRW unter Zuhilfenahme der Zentralen Ausländerbehörden und entzieht sich dem Einflussbereich der Stadt Köln.

#### ***Erlass - 121-39.13.09-2-15-234(2604) des MIK***

Durch das MIK wurde am 13.01.2016 der Runderlass - 121-39.13.09-2-15-234(2604) zur Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit bekannt gegeben. Dieser konkretisiert, dass bei Vorliegen besonderer humanitärer Gesichtspunkte (bspw. Familie mit Kindern) die Betroffenen vor dem geplanten Abschiebetermin nochmals unmissverständlich darüber zu belehren sind, dass die Abschiebung zeitnah bevorsteht, ohne dass jedoch der konkrete Abschiebetermin angekündigt werden darf. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit, ggf. unter Nutzung des REAG/GARP-Programms (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) /Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) Gebrauch zu machen.

In Köln werden alle Ausreisepflichtigen vor Einleitung einer Rückführung über ihre Ausreisepflicht belehrt, über die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise unter Zuhilfenahme des Förderprogramms REAG/GARP informiert und zu ihrer Freiwilligkeit befragt.

Weiterhin ist in Abstimmung mit der zuständigen Zentralstelle für Flugabschiebung des Landes NRW der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld (ZFA) bei Abschiebungsmaßnahmen von Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume zu gewährleisten, nicht in der Zeit zwischen 21.00-06.00 Uhr zu beginnen.

Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Dies entzieht sich der Einflussmöglichkeit der Ausländerbehörde Köln, da die Flüge zur Abschiebung grundsätzlich über die Zentralstelle für Flugabschiebungen gebucht werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Zentralen Ausländerbehörden gebeten, im Rahmen ihrerseits bestehender Handlungsspielräume und der ihnen gesondert übertragenen Aufgaben bei Einzel- und Sammelabschiebungsmaßnahmen, insbesondere bei Flugabschiebungsmaßnahmen, ggf. durch entsprechende organisatorische (z. B. bedarfsgerechte Check-In-Terminierungen bei Sammelcharterflügen) und sonstige Maßnahmen (z. B. Transport und Transportkoordination) zu unterstützen.

Im Rahmen der Flugbuchung wird mittels vereinheitlichten Vordrucks die Rückführung eines Familienverbandes hingewiesen. Die Bestimmung des Fluges obliegt der ZFA.

**5. Welche Suizide, Suizidversuche und Selbstverletzungen von Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen sind der Stadtverwaltung in Köln bekannt?**

In einem Fall, ist ein libanesischer Staatsangehöriger am Abend vor einer angekündigten Abschiebung wegen eines angeblichen Suizidversuches in einem Wohnheim durch den Rettungsdienst einer stationären Behandlung zugeführt worden (keine Arztbrief o. ä. in der Akte). Dieser Sachverhalt wurde der Ausländerbehörde beim Aufsuchen des Wohnheimes zum Zwecke der Durchführung der Rückführung nach Spanien nach Maßgabe der DUBLIN III VO zur Kenntnis gegeben. Nachweise hierüber liegen der Stadtverwaltung nicht vor, vielmehr tauchte der Rückzuführende kurzzeitig unter.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Bescheid des BAMF über die Anordnung der Abschiebung nach Spanien aus Fristgründen aufgehoben. Der Aufenthalt desjenigen wird nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG geduldet.

Weitere Fälle sind hier nicht bekannt.

gez. Kahlen